

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0116/2016/BV

Datum:
24.03.2016

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Betreff:

**Novellierung der Gemeindeordnung,
hier: Änderung der Hauptsatzung**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 03. Mai 2016

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2016	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	28.04.2016	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 01 beigefügten „18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die am 31.10.2015 in Kraft getretene Novellierung der Gemeindeordnung macht Änderungen der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des Gemeinderates und anderer Regelungen des Heidelberger Ortsrechts notwendig.

Gegenstand dieser Vorlage sind die Auswirkungen auf die Hauptsatzung.

Unabhängig von der Anpassung der Hauptsatzung an die novellierte Gemeindeordnung wird außerdem vorgeschlagen, in der Hauptsatzung klarzustellen, dass der Haupt- und Finanzausschuss „Betriebsausschuss“ der Stadtbetriebe Heidelberg ist.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.04.2016

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 28.04.2016

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Gegenstand dieser Beschlussvorlage sind in erster Linie die Auswirkungen der Novellierung der Gemeindeordnung, die eine **Anpassung der Hauptsatzung** erforderlich machen. Angepasst werden muss danach ausschließlich § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung. Beschlussvorlagen zur Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates sowie der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit folgen. Zusätzlich wird mit der vorgeschlagenen Änderung der Hauptsatzung klar gestellt, dass der Haupt- und Finanzausschuss der sogenannte „Betriebsausschuss“ der Stadtbetriebe Heidelberg ist.

1. Novellierung der Gemeindeordnung

Mit dem „Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ vom 14. Oktober 2015 (Gesetzblatt Seite 870) wurde neben anderen Vorschriften insbesondere die Gemeindeordnung in wesentlichen Punkten geändert. Hauptsächlich betrifft die Novellierung folgende Punkte:

- Die direkte Demokratie auf kommunaler Ebene wird erweitert (Senkung der Quoren, Verlängerung von Fristen, Erweiterung des Anwendungsbereichs des Bürgerbegehrens, et cetera).
- Fraktionen werden ausdrücklich geregelt (sie wurden bisher in der Gemeindeordnung nicht erwähnt).
- Transparenz wird erhöht (erweiterte Veröffentlichungsmöglichkeiten im Internet, Möglichkeit zu öffentlichen Vorberatungen).
- Erstattungsansprüche für Aufwendungen für Kinderbetreuung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger während der Sitzung wird eingeführt.
- Die Beteiligung von Jugendlichen und Kindern wird verbindlich in der Gemeindeordnung verankert.

Diese Novellierung der Gemeindeordnung macht in Heidelberg vordringlich eine Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates, der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und in geringem Umfang der Hauptsatzung erforderlich. Keine Auswirkungen hat die Gesetzesänderung dagegen zum Beispiel auf die Fraktionsfinanzierungssatzung und die Jugendgemeinderatssatzung.

2. Änderung der Hauptsatzung

2.1. Verweisung von Anträgen zur Vorberatung in den Ausschüssen

Anträge, die nicht vorberaten worden sind, können durch die Hauptsatzung auf Antrag zur Vorberatung den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Das Antragsrecht steht nach dem novellierten § 39 Absatz 4 Satz 2 GemO dem Vorsitzenden, jeder Fraktion oder einem Sechstel der Mitglieder des Gemeinderats zu. Zur Anpassung an diese neue Gesetzeslage soll § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung geändert werden.

2.2. Haupt- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Heidelberg“

Der im Jahr 2010 gegründete Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Heidelberg“ sieht in § 8 seiner Betriebsatzung den Haupt- und Finanzausschuss als sog. „Betriebsausschuss“ vor, der gesetzlich vorgegeben ist. In der Hauptsatzung wird diese Funktion des Haupt- und Finanzausschusses jedoch bisher nicht erwähnt. Dem soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 5 Absatz 3 der Hauptsatzung abgeholfen werden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind hiervon nicht betroffen.

gezeichnet
Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	18. Änderungssatzung zur Hauptsatzung